



SATZUNG DES SPORTVEREINS EGLOFS e.V.

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Eglöfs e.V. (SV Eglöfs). Er hat seinen Sitz in Eglöfs, Gemeinde Argenbühl, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und seiner Fachverbände. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen des WLSB, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- (2) Die Farben des Vereins sind grün-gelb.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der SV Eglöfs verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend. Damit soll auch der gesellschaftliche Zusammenhalt gefördert und die sittlich moralische Erziehung der Jugend unterstützt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, bis 14 Jahre als Schüler und Kinder.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Verein zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und wählbar ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Jahres zu erfüllen.
- (6) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Sportrat nach Anhörung des Auszuschließenden mit 2/3-Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsmittel eingelegt werden, wobei § 8, Abs.3, gilt.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Besonders verdiente, langjährige Mitglieder können zum Ehrenmitglied des Vereins oder des Vorstandes oder zum Ehrevorsitzenden ernannt werden.
- (2) Die Ernennung geschieht auf Vorschlag des Sportrats durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Über Anträge auf Ermäßigung, Erlass oder Stundung von Vereinsbeiträgen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
- (5) Der Vereinsbeitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7 Vereinsauszeichnungen

- (1) Für überdurchschnittliche Leistungen oder besondere Treue kann der Vorstand Auszeichnungen verleihen.
- (2) Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Sportrat Richtlinien über die Voraussetzung und Art der Verleihung von Auszeichnungen auf.

§ 8 Strafbestimmungen

- (1) Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen einer Strafgewalt.
- (2) Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen und dgl.) sowie, im Einvernehmen mit dem Sportrat Geldbußen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergangen hat.
- (3) Gegen einen solchen Strafbeschluss kann ein Rechtsmittel eingelegt werden, über welches der Ehre Ausschuss entscheidet. Letzterer wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Sportrat nach jeder Vorstandswahl auf 2 Jahre berufen. Er hat 5 Mitglieder. Gegen dessen Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sportrat
- d) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- e) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandstätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- f) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- g) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstandsvorsitzende. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.
- h) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Diese sind in der Finanzordnung zu verankern.
- i) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- j) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 9 a Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Beschlussfassung über
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen
 - Schuldaufnahmen über 10.000.- € im Jahr
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachter Angelegenheiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich während der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der wahlberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereinsnachrichtenblatt oder im Gemeindenachrichtenblatt unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Versammlung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht offen durch Zuruf erfolgen, auf Antrag geheim zu wählen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) und 2-6 weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei diese zumindest die Funktion des Vorstandes für Finanzen und Rechnungswesen besetzen müssen. Die Aufgabenbereiche der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder können vom Vorstand festgelegt werden. Es ist auch möglich, dass dem Vorstand Mitglieder ohne besondere Aufgabenbereiche angehören.
- (2) Der Vorstand beruft den Schriftführer sowie den Referenten für Rechnungswesen und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Jedes Amt wird in einem gesonderten Wahlgang besetzt. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird es durch Zuwahl durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Sportrat ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandes für Finanzen und Rechnungswesen während des Geschäftsjahres ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die durch Ergänzungswahl berufenen Vorstandsmitglieder sind nur auf die restliche Amtszeit des Vorgängers gewählt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Sportrats und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können bei Ausführungen von Vorhaben jeweils bis zum 20-fachen des Höchstvereinsbeitrages jährlich verfügen.
- (6) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, beruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorstandsvorsitzende, in Verhinderungsfall einer der Stellvertreter des Vorsitzenden, leitet die Sitzung. § 10 Abs. 5 und 8, gelten entsprechend, mit der Ausnahme, dass bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands regeln intern die Stellvertretung des Vorstandsvorsitzenden.

§ 12 Sportrat

- (1) Der Sportrat besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Besitzern
- c) dem oder der Vereinsjugendleiter/-in
- d) den Abteilungsleitern
- e) dem Schriftführer
- f) den Referenten für Rechnungswesen und Öffentlichkeitsarbeit.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzer werden auf zwei Jahre gewählt, und zwar regelmäßig in der halben Amtszeit der Vorstandschaft. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Beisitzer oder ein Abteilungsleiter aus, so wird dieser durch Zuwahl vom Vorstand, im Einvernehmen mit dem Sportrat, für die restliche Amtszeit ernannt.

- (2) Der Sportrat ist zuständig für
 - a) Beratung über Vorschläge zur Ernennung eines Ehrenmitglieds
 - b) Zuwahl eines Vorstandsmitglieds während des Geschäftsjahres
 - c) Ausführung von Vorhaben, welche die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten
 - d) Bestätigung und Abberufung der Abteilungsleiter
 - e) Genehmigung von Abteilungskassen und -ordnungen nach § 13
 - f) Erlass von Ordnungen nach § 16.

Vor allen sonstigen Grundsatzentscheidungen soll der Vorstand die Stellungnahme des Sportrats einholen.

- (3) Der Sitzungsleiter im Vorstand ist zugleich Vorsitzender des Sportrats. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Sportrats muss eine Sportratssitzung einberufen werden.
- (4) Für Beschlussfassung und Protokoll gilt die Regelung in § 10, Abs. 5 und 8 dieser Satzung.
- (5) Der Sportrat wird vom Vorstand über alle wichtigen Vorgänge im Verein unterrichtet.

§ 13 Abteilungen

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (2) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt, ist selbständig und arbeitet fachlich unter eigener Verantwortung. Die Abteilungsleiter werden auf Vorschlag der Abteilungen durch den Sportrat berufen und abberufen.
- (3) Die Abteilungen haben keine eigene Kassenführung, es sei denn, sie wird durch die jeweilige Abteilung beantragt und vom Sportrat bewilligt.
- (4) Abteilungen mit eigener Kassenführung sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist den Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von Zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss einer selbständigen Abteilung angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen, sachlich und rechnerisch, und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (3) Die Prüfung findet mindestens einmal in Jahr statt.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfer die Entlastung.
- (5) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 15 Aufwendersersatzansprüche

Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendersersatzanspruch gem. § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 16 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein über die in § 11 genannte Geschäftsordnung hinaus eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie weitere Ordnungen nach Bedarf und Festlegung durch den Vorstand. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist der Sportrat für den Erlass der Ordnungen zuständig.
- (2) Der Vorstand muss zur Sicherstellung datenschutzrechtlicher Vorschriften eine Datenschutzordnung erlassen, in der auch bei Bedarf die Berufung einer bzw. eines Datenschutzbeauftragten festzulegen ist.
- (3) Zur Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes erlässt der Vorstand ein Kinder- und Jugendschutzkonzept.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Argenbühl zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Aufgestellt und in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2018 beschlossen.

Vorstandsvorsitzender

Schriftführer/in

Richard Offinger

Heike Kemper